

# Weisung 3

## **Börsenpflicht**

---

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BÖRSEN-  
PFLICHT UND AUSNAHMEN DAVON.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Grundsatz.....	1
2.	Ausnahmen .....	1
3.	Kundenabrechnung.....	2

## 1. GRUNDSATZ

Während der Handelszeit sind die Teilnehmer verpflichtet, sämtliche Aufträge börslich auszuführen (on order book), d.h. in die Auftragsbücher der SWX Swiss Exchange einzugeben.

## 2. AUSNAHMEN

Unter Einhaltung des Prinzips der "best execution" dürfen folgende Aufträge ausserbörslich (off order book) ausgeführt werden:

- Einzelaufträge
  - a. Einzelaufträge in den Segmenten der Aktienmärkte, sofern der Kurswert des Auftrages CHF 200'000.- oder mehr beträgt;
  - b. Einzelaufträge in den Segmenten der Derivatmärkte, sofern der Kurswert des Auftrages CHF 100'000.- oder mehr beträgt;
  - c. Einzelaufträge in den Segmenten der Anleihenmärkte, sofern der Nominalwert des Auftrages CHF 100'000.- oder mehr beträgt.

- Sammelaufträge, sofern der Kurs- bzw. Nominalwert des Auftrages CHF 1'000'000.- oder mehr beträgt.

Ein Sammelauftrag ist ein Auftrag in einer Effekte, der sich aus mehreren einzelnen Kundenaufträgen zusammensetzt. Ein Sammelauftrag darf nur aus Kauf- oder Verkaufsaufträgen bestehen (kein Netting).

Ausserbörsliche Abschlüsse in Sammelaufträgen sind entsprechend zu kennzeichnen.

- Aufträge für Effekten, die im Rahmen eines Portfolio Trades gehandelt werden.

Unter Portfolio Trade ist der zwischen einem Teilnehmer und einem Kunden abgeschlossene und in einer einzelnen Transaktion ausgeführte Kauf oder Verkauf eines Baskets mit mindestens 10 verschiedenen Effekten, die

einen Gesamtmarktwert von mindestens CHF 1'000'000.- aufweisen, zu verstehen.

Ausserbörsliche Abschlüsse für sämtliche Effekten im Basket sind entsprechend zu kennzeichnen.

- Aufträge für Bezugsrechte ohne Einschränkungen.
- Aufträge für internationale Anleihen, ohne Einschränkungen.

Die obgenannten Limiten gelten auch für Einzel- und Sammelaufträge in Fremdwährungen, wobei der Kurswert dieser Aufträge dem jeweiligen Gegenwert (aktueller Devisenkurs, der von der SWX festgelegt wird) in CHF entspricht.

### **3. KUNDENABRECHNUNG**

Ausserbörsliche Abschlüsse (off order book) dürfen dem Kunden gegenüber nicht als börsliche Geschäfte (on order book) abgerechnet werden.

Beschluss der Geschäftsleitung vom 6. September 2005; in Kraft seit 11. November 2005.